SATZUNG (geändert)

des Vereins

Pfotenbrücke China e.V.

Präambel

Tierschutz kennt keine Grenzen. In China ist das Leben von Hund und Katze wenig wert. Vielerorts herrschen äußerst schlimme Zustände im Umgang mit Tieren. Ein Gesetz, das Tiere vor Gewalt und Grausamkeiten schützt, existiert nicht. Noch immer wird in Teilen des Landes Hunde- und Katzenfleisch verzehrt. Freilaufende Tiere werden eingefangen und zusammengepfercht zur Schlachtung in Fleischfabriken transportiert. Zudem ist seit einigen Jahren insbesondere der Hund als Haustier zum Modeaccessoire geworden. Letzteres hat dazu geführt, dass Hunde übermäßig gezüchtet/vermehrt, verkauft und in viel zu vielen Fällen von den Käufern nach kurzer Zeit einfach auf der Straße ausgesetzt werden, da sie mit der Haltung überfordert sind. Auswirkungen unserer Wegwerfgesellschaft.

Alle Hunde und Katzen werden im Anschluss an ihre Rettung in einem Tierheim oder bei einem von der privaten Pflegestelle aufgesuchten Tierarzt ordnungsgemäß geimpft und gegen Tollwut behandelt. Alle Tiere, die das Drittland verlassen, reisen mit gültigem EU-Gesundheitszeugnis, vollständigem Impfpass, sowie einem anerkannten Tollwut-Titertest aus. Die Klinik sowie die Labore sind von der Europäischen Union zugelassen.

Als zugelassener Verein unterstützt ***Pfotenbrücke China e.V.*** *Tierheime und private Retter vor Ort durch Beratung und Aufklärung in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine Adoption oder eine Aufnahme auf einer Pflegestelle in Europa.Der Verein unterstützt bei der Suche und Prüfung von geeigneten Pflege- und Endstellen für die geretteten Tiere. Innerhalb Deutschlands übernimmt der Verein ehrenamtlich die Vermittlungstätigkeit der Hunde auf Pflegestellen. Darüber hinaus kann der Verein Behörden und Privatpersonen innerhalb von Deutschland mit der Übernahme sowie der anschließenden Vermittlung von Hunden unterstützen. Die Vermittlung der Hunde obliegt ausschließlich dem Verein.*

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen **Pfotenbrücke China e.V**.
Er ist im Vereinsregister AG Torstedt eingetragen unter der Nummer VR 201649. Der Sitz des Vereins ist: Wiesenstraße 26, 21640 Horneburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung nachstehender Aufgaben:

A) Den Tierschutzgedanken und das Bild des Tierschutzes zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen, in der Öffentlichkeit, im positiven Sinne zu beeinflussen und aufmerksam zu machen auf den mehr als mangelhaften Schutz der Tiere in China und die damit verbundene Tierquälerei.

B) Kooperationen mit Tierheimen und privaten Rettern in China die nicht wirtschaftlich tätig sind.. Dazu gehört die Aufnahme von Tieren in geeignete Pflegestellen und deren Vermittlung gem. Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S.1 Nr. 5 TiersSchG vom Veterinäramt Stade.

C) Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere aus China, mittels Verwendung von Spenden zur Unterstützung bei Transporten zu Pflege- und Endstellen in Deutschland, zur Unterstützung der Pflegestellen zwecks Versorgung, Betreuung und ggf. endgültige Unterbringung in neuen Familien, in dringenden Fällen auch für Tiere anderer Organisationen oder Privatpersonen.

D) Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften und Sponsoren durch Spenden für die betreffenden Hunde in Deutschland für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen.

E) Hilfe und Unterstützung durch Spenden bei notwendiger medizinischer Versorgung, insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen in Deutschland.

F) Unterstützung im Bedarfsfalldurch Aufnahme und Betreuung von Hunden auf privaten Pflegestellen während Krankheit oder in anderer Notsituation ihrer Menschen sowie die Vermittlung in neue Familien, sollte eine Rückkehr des Hundes nicht mehr möglich sein.

G) Aufklärung und Entgegenwirkung von Tiermissbrauch, insbesondere durch Vor- und Nachkontrollen von vermittelten Tieren, sowie Ergreifung von Maßnahmen bei Kenntniserlangung von nicht artgerechter Haltung.

H) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Publikationen, soziale Medien, Pressearbeit usw. zur Verbreitung und Bekanntmachung des Tierschutzgedankens, sowie rein mediale Unterstützung bei der Direktvermittlung für Tierheime und Privatpersonen von Hunden aus China. Diese Unterstützung ist ohne Entscheidungsbefugnisse. Der Verein kann lediglich Interessenten beraten, jedoch keine eigenen Gebühren einnehmen oder Verträge erstellen.

I) Die Organisation und Realisation von Veranstaltungen in Deutschland und weltweit mit dem Ziel, die Problematik des unmoralischen Umgangs mit Haustieren einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen.

J) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen in Europa im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen (z.B. Tiertaxi o.ä.) soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

K) Unterstützung von Handicap-Hunden in Deutschland und deren medizinische Versorgung durch die Einnahme von Spenden. Hierzu gehören auch Hunde anderer Tierschutzvereine , welche bereits in Deutschland adoptiert wurden und eine dringende medizinische Versorgung benötigen, die zum Zeitpunkt der Adoption nicht bekannt war.

L) Materielle und finanzielle Unterstützung von Kastrationsprojekten, Verhinderung der Tötung von Streunerhunden, sowie tierärztliche Versorgung durch vom Verein beauftragte Personen gemäß § 57

Abs.1 AO. Die beauftrage Person ist berechtigt im Auftrag und im Namen des Vereins Maßnahmen zur Verhinderung einer Tötung (z.B. durch Rettung), zur medizinischen Versorgung sowie zur Verhinderung unkontrollierter Vermehrung (z.B. durch Kastration) von Hunden vor Ort ergreifen. Die Details regelt die Vereinsordnung.

M) Die Schaffung und finanzielle Unterstützung von Gnadenplätzen sollen eine dauerhafte Unterbringung für alte, kranke oder behinderte Hunde, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands kaum oder gar keine Vermittlungschancen mehr haben, ermöglichen. Die Hunde verbringen einen würdevollen Lebensabend, werden liebevoll umsorgt und versorgt, bis sie entweder in eine Familie vermittelt werden oder versterben. Die Gnadenplätze sind als Langzeitpflegestellen konzipiert.

N) Unterstützung deutscher Behörden durch die Übernahme beschlagnahmter Hunde, durch die Unterbringung auf Pflegestellen sowie der Neuvermittlung dieser Hunde in eigenem Ermessen nach vorheriger behördlicher Freigabe.

Die Zucht und der Handel mit Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Verein in Einzelfällen über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale, in Höhe des zu dem Zeitpunkt geltenden Jahreshöchstsatzes entscheiden. Sollten die anfallenden Arbeiten den Umfang einer Vollbeschäftigung annehmen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßigen Vergütungen gewährt werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Insgesamt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ordentliche Mitglieder besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Vereine, Stiftungen und Körperschaften werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht, können den Verein bei Bedarf aber beratend und helfend, sowie neben regelmäßigen Geldzuwendungen auch durch Sachleistungen oder Dienstleistungen unterstützen.

3. Der Verein kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den Tierschutzverein hervorgetan haben.

Zusätzliche Mitgliedermodelle, die Vergabe möglicher Stimmrechte usw. regelt die Vereinsordnung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristi- schen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberech- tigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbe- sondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den ordentlichen Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Fördermitglieder können die Höhe ihrer Fördermitgliedsbeiträge im Aufnahmeantrag frei wählen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Details und Anpassung der Beitragsmodelle regelt die Vereinsordnung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet und teilt dies der Mitgliederversammlung im Einladungsschreiben mit.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Einhaltung der Frist von einer Woche einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es in Textform an das letzte dem Verein bekannte Kontaktdatum versendet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zusätzliches regelt die Vereinsordnung.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens einer/einem Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist zur Alleinvertretung nach außen hin berechtigt. Besteht der Vorstand aus mehreren Vorsitzenden, dürfen sich die Vorstände gegenseitig vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere inländische steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, die dieser Verein verfolgt.

§ 15 (Vereinsordnung)

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine Vereinsordnung mit folgenden Unter-Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

c) Geschäftsordnung

d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Alle Ordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Alle von den Organen des Vereins erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für Organe und Mitglieder bindend.

Horneburg, 26.02.2026